

Gesetz vom 17. Oktober 2013, mit dem das Gesetz vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben geändert wird (Burgenländische Kanalabgabengesetz-Novelle 2013)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben, LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 70/2013“ ersetzt.

2. Dem § 2 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Für die Kanalisationsbeiträge samt Nebengebühren sowie für die Kanalbenutzungsgebühren haftet auf dem Grundstück (Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(11) Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Anschlussgrundflächen oder Bauwerken erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beitragssatz ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Er darf jenen Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage (§ 2 Abs. 1 und 2) durch die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen gemäß § 5 Abs. 2 in der Gemeinde ergibt. Für die Ermittlung der Summe aller Berechnungsflächen in der Gemeinde ist der 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. des Vorjahres maßgebend.“

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Straßenkanals“ durch das Wort „Sammelkanals“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Straßenkanal“ durch das Wort „Sammelkanal“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 4 wird der Klammerausdruck wie folgt ergänzt:

„ , in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010“.

7. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe der in Z 1 und Z 2 genannten, mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen.

Bewertungsfaktor

1. Bebaute Fläche:

Als bebaute Fläche gilt die von Gebäuden und überdachten Bauwerken sowie von Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³ bedeckte bzw. überdeckte Grundfläche. Nicht einzurechnen sind Eingangsüberdeckungen, Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Außenstiegen, Außenrampen, Lichtschächte, Dachüberstände, Gesimse.

Ausmaß der bebauten Flächen

0,5

2. Nutzfläche:

Für die Berechnung dieser Fläche in Gebäuden ist die Grundfläche des Mauerwerks, das die Nutzfläche umgibt, einzubeziehen. Sind in demselben Gebäude in einem Geschoß Nutzflächen mit verschiedenen Bewertungsfaktoren zu berücksichtigen, dann ist die zwischen diesen Nutzflächen liegende Mauerfläche je mit ihrem halben Ausmaß den beiden Flächen zuzuschlagen.

Nicht mitzurechnen sind:

Lufträume; Keller- und Dachbodenräume, die ihrer Ausstattung nach nicht für die unter lit. a bis lit. m genannten Zwecke geeignet sind;

Kellerräume in Wohngebäuden, die nur für Haushaltszwecke genutzt und nicht für die unter lit. a genannten Zwecke verwendet werden, in denen keine Abwässer anfallen und die nicht an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind; Gebäude, ausgenommen Wohngebäude, bei denen nur Niederschlagswasser anfallen und die an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind.

a) Wohnungen:

Ausmaß der der Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen

	dienenden Gebäudefläche. Dazu zählen insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Sanitärräume, Speis, Vorräume, Stiegenhäuser, Bäder, Waschküchen	1
b)	Heime aller Art, wie Schülerheime, Lehrlingsheime, Erholungsheime, Sportheime, Jugendherbergen, Internate, Altenheime sowie Kasernen, Klöster: Ausmaß der dem Heimbetrieb dienenden Gebäudefläche	1
c)	Schulen aller Art und Kindergärten: Ausmaß der dem Schul- und Kindergartenbetrieb dienenden Gebäudefläche	0,5
d)	Campingplätze: Ausmaß der für die behördlich zugelassene Personenanzahl insgesamt erforderlichen gesetzlichen Mindestfläche Die sanitären Einrichtungen sind nicht in Rechnung zu stellen.	0,8
e)	Mobilheimplätze: Je Aufstellplatz 40 m ² Die sanitären Einrichtungen sind nicht in Rechnung zu stellen.	1,5
f)	Fleischereien: Ausmaß der Fläche der Arbeitsräume, Verkaufsräume und Lagerräume	
	aa) mit eigener Schlachtung oder Verarbeitung	
	a. ohne Abscheideanlage	4
	b. mit Abscheideanlage	2
	bb) ohne eigene Schlachtung oder Verarbeitung	
	a. ohne Abscheideanlage	2
	b. mit Abscheideanlage	1
g)	Gastgewerbebetriebe:	
	aa) Ausmaß der Fläche der Schank- und Speiseräume, Küchen, Vorrats- und Sanitärräume	
	a. ohne Abscheideanlage	2
	b. mit Abscheideanlage	1
	bb) Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudefläche	1
h)	Buschenschenken: Ausmaß der Fläche der Gasträume	
	a. ohne Abscheideanlage	1
	b. mit Abscheideanlage	0,5
i)	Kraftfahrzeugwaschanlagen: Je Waschstand (sowohl überdeckt als auch im Freien) 40 m ²	8
j)	Weinbaubetriebe: Ausmaß der der Kellereiwirtschaft dienenden Gebäudefläche	1,5
k)	Sonstige nicht gesondert angeführte Räumlichkeiten aller Art (Verkaufsräume, Werkstätten, Arbeits-, Amts-, Lager-, Büro- und Kanzleiräume, Garagen, gelegentlich genützte Veranstaltungsräume), Räumlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige dem Aufenthalt von Personen dienende Räumlichkeiten: Ausmaß der Gebäudefläche	0,5
l)	Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m ³ : Ausmaß der Grundfläche	1,5
m)	Sonderbetriebe: Dies sind Betriebe oder Einrichtungen, die durch ihre Zweckbestimmung die Kanalisationsanlage in einem wesentlich höheren Maß beanspruchen, als einem nach lit. a - 1 berechneten Anschlussbeitrag entspricht. Das Ausmaß der dem Sonderbetrieb dienenden Gebäudefläche ist mit einem Bewertungsfaktor zu vervielfachen, der die durch den Betrieb verursachte Gesamtbelastung erfasst. Für die Berechnung dieses Bewertungsfaktors sind die einwohneräquivalenten Belastungsgrundwerte (Hydraulische Belastung 0,004 l/s EGW, Organische Belastung 60 g BSB5/EGW d bzw. 100 g CSB/EGW d) heranzuziehen. Hierüber ist ein Gutachten einzuholen.“	

8. In § 5 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde bereits Beiträge zur Deckung der Errichtungskosten erbracht hat, sind diese mit dem tatsächlich geleisteten Betrag bei der Vorschreibung des Anschlussbeitrages zu berücksichtigen.“

9. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag kann erhoben werden, wenn der Beitragssatz gemäß § 3 Abs. 2 neu festgesetzt wird.“

10. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ausmaß des mutmaßlichen Jahresertrages der Kanalbenützungsgebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalisationsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Kosten für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie für die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage nicht übersteigen.“

11. In § 13 erster Satz entfällt die Wortfolge „, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974“.

12. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung eine Anzeigepflicht des Abgabenschuldners für jede Änderung des Abgabegenstandes zu normieren.“

13. Dem § 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das gesetzliche Pfandrecht und die dingliche Wirkung gelten erst für jene Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren, bei denen der Abgabeananspruch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht.“

14. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen durch das Landesgesetzblatt Nr. XX/2013 treten wie folgt in Kraft:

§ 2 Abs. 8, 10 und 11, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13, § 14 a und § 15 Abs. 7 mit 2. Jänner 2014.“

Vorblatt

Problem:

Adaptierungsbedarf hinsichtlich einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben.

Lösung:

Novellierung des Gesetzes vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes und der dinglichen Wirkung
- Änderung des maßgeblichen Zeitpunktes für die Ermittlung der Summe aller Berechnungsflächen
- Regelung der Schwimmbecken und der Lufträume
- Änderung der Bewertungsfaktoren bei Abscheideanlagen
- Ausweitung der Anrechnung bereits geleisteter Beiträge
- keine Verpflichtung zur Einhebung des Nachtragsbeitrages (Kann-Bestimmung)
- Regelung der Beschränkung der Höhe der Kanalbenützungsgebühren entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 76/02-23, V 22-26/02-23, G 375/02-19, V 86/02-19
- legislative Anpassungen

Alternativen:

Beibehaltung der Regelungen des Gesetzes vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben.

Kosten:

Aus der Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes und der dinglichen Wirkung für die Kanalisationsbeiträge und die Kanalbenützungsgebühren sind Kosteneinsparungseffekte für die kommunalen Gebietskörperschaften zu erwarten bzw. wird es diesen dadurch ermöglicht kostensparend fällige Abgabenschulden einbringlich zu machen. Weiters wird durch die Änderung des maßgebenden Zeitpunktes für die Ermittlung der Summe aller Berechnungsflächen eine Kostenwahrheit im Sinne der Überwälzung der tatsächlichen Investitionskosten geschaffen. Durch die Erfassung der Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³, deren Abwässer die Kanalisationsanlage belasten, ist mit Mehreinnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften zu rechnen. Des Weiteren wird durch die Änderung der Bewertungsfaktoren bei Abscheideanlagen dem Umstand Rechnung getragen, dass durch den Einbau von Fettabscheideanlagen die verbotenen und diffusen Einleitungen von Fetten verhindert werden und somit keine zusätzlichen Kosten für die Kanalwartung und den Kläranlagenbetrieb entstehen. Durch die verpflichtende Anrechnung von auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen geleisteter Beiträge zur Deckung der Errichtungskosten wird eine doppelte Einhebung der Gebühren durch die Gemeinden vermieden. Die vorgesehene Anpassung der Einhebung des Nachtragsbeitrages führt im Endeffekt zu einer zusätzlichen Einnahmequelle, da derzeit von der Einhebung des Nachtragsbeitrages auf Grund der eingefrorenen Berechnungsfläche nur wenig Gebrauch gemacht wird. Die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 76/02-23, V 22-26/02-23, G 375/02-19, V 86/02-19, beschränkende Bestimmung zur Höhe der Kanalbenützungsgebühren wird an die bundesgesetzliche Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 angepasst.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben adaptiert bzw. geändert werden, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Dazu zählen vor allem:

- Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes und der dinglichen Wirkung
- Änderung des maßgeblichen Zeitpunktes für die Ermittlung der Summe aller Berechnungsflächen
- Regelung der Schwimmbecken und der Lufträume
- Änderung der Bewertungsfaktoren bei Abscheideanlagen
- Ausweitung der Anrechnung bereits geleisteter Beiträge
- keine Verpflichtung zur Einhebung des Nachtragsbeitrages (Kann-Bestimmung)
- Regelung der Beschränkung der Höhe der Kanalbenutzungsgebühren entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 76/02-23, V 22-26/02-23, G 375/02-19, V 86/02-19
- legistische Anpassungen

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit den vorgesehenen Änderungen im Gesetz vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben sind keine Mehrkosten verbunden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung der Bundesabgabenordnung dar.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 10 und 11):

Durch die Verankerung des gesetzlichen Pfandrechtes für die Kanalisationsbeiträge und die Kanalbenutzungsgebühren im Abs. 10 soll gewährleistet werden, dass öffentliche Abgaben im Insolvenz- bzw. Exekutionsverfahren bevorzugt befriedigt werden. Die Implementierung dieser Bestimmung im Gesetz vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben bewirkt, dass die Kanalisationsbeiträge und die Kanalbenutzungsgebühren bevorrechtete öffentliche Abgaben darstellen.

Die Aufnahme der dinglichen Wirkung der nach diesem Gesetz an Eigentümer von Anschlussgrundflächen oder Bauwerken erlassenen Bescheide im Abs. 11 bewirkt einerseits die Gleichstellung mit dem Kanalanschlussgesetz, in dem die dingliche Wirkung bereits verankert ist, andererseits die Erleichterung der Einhebung der Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren. Im Kanalabgabengesetz war bisher die Haftung bei einem Schuldnerwechsel nur insofern geregelt, dass neben dem bisherigen Eigentümer der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand haftete. Voraussetzung hierfür war jedoch, dass die Haftung mittels Haftungsbescheid geltend gemacht wurde. Mangels einer ausdrücklichen Regelung war kein selbständiger Haftungsübergang möglich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die dingliche Bescheidwirkung nunmehr für die Kanalisationsbeiträge und die Kanalbenutzungsgebühren aufgenommen, wodurch es zu einem automatischen Schuldnerwechsel kommt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Nach geltender Rechtslage ist für die Neuberechnung des Beitragssatzes die Summe aller Berechnungsflächen nicht neu zu ermitteln, sondern sind jene Berechnungsflächen heranzuziehen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Beschlussfassung einer Verordnung nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes maßgebend waren. Bei einer Änderung der Kanalisationsanlage, die eine Kostenerhöhung von mindestens 2 Prozent nach sich zieht, konnte der Anschlussbeitrag neu festgesetzt werden, jedoch war zu dessen Berechnung weiterhin die „eingefrorene“ Berechnungsfläche heranzuziehen. Die bisherige Regelung der Neuberechnung des Beitragssatzes führte im Ergebnis zu einer verhältnismäßig überproportionalen Erhöhung des Anschlussbeitrages, der gleichzeitig die Grundlage für den Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag bildete. Daher ist vorgesehen, dass bei einer Neuberechnung des Anschlussbeitrages jene Berechnungsfläche zu Grunde zu legen ist, die zum Stichtag 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. des Vorjahres tatsächlich vorhanden ist. Durch das Heranziehen der zum festgelegten Stichtag tatsächlich vorhandenen Flächen, resultiert der Effekt einer größeren Kostengerechtigkeit bei Neuberechnung der Anschlussbeiträge auf Grund der aktualisierten Berechnungsfläche.

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 1 und 3):

Diese Bestimmungen stellen eine Anpassung an die Burgenländische Kanalanschlussgesetz-Novelle 2013 dar.

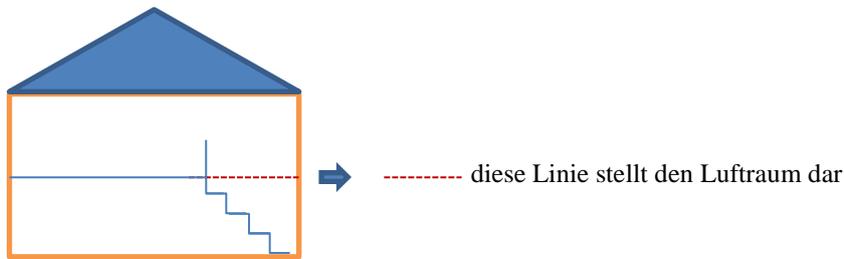
Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Raumplanungsgesetzes dar.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):

In den letzten Jahren kam es verbreitet zur Errichtung von privaten Schwimmbecken, deren Abwässer die Kanalisationsanlagen belasten. Bisher waren diese vom Kanalabgabengesetz nicht erfasst. Angesichts der mengenmäßigen Belastung der Kanalisationsanlage bei der Entleerung der Schwimmbecken sollen nunmehr Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³ explizit in die bebaute Fläche und in die Nutzfläche einbezogen werden. Die Berechnungsfläche orientiert sich an der Grundfläche der Schwimmbecken. Damit sind die Kinderplanschbecken von der Abgabe befreit, jedoch sowohl die gemauerten Schwimmbecken, als auch die „selbstaufstellenden“ Schwimmbecken von der Abgabe erfasst, unabhängig davon, ob diese im Herbst wieder abgebaut werden oder nicht, denn die Belastung der Kanalisationsanlage geht von allen Bautypen aus. Zur Grundfläche der Schwimmbecken zählt auch der Beckenrand. Schwimmbecken in Gebäuden bzw. Bauwerken sind wie folgt zu bewerten: die Grundfläche des Schwimmbeckens zählt zur bebauten Fläche sowie zur Nutzfläche und ist mit dem jeweiligen Bewertungsfaktor zu vervielfachen; die übrige Raumfläche ist entsprechend der Nutzungsart zu bewerten.

Abs. 2 Z 2 dient der Klarstellung, dass Lufträume in modernen architektonisch und auch energieökonomisch geplanten Gebäuden bei der Ermittlung der Nutzfläche auszunehmen sind. In der Praxis werden als moderne architektonische Akzente Lufträume eingeplant. Bei der Ermittlung der Nutzfläche hat dies in letzter Zeit vermehrt zu Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit geführt. Durch ausdrückliche Regelung, dass derartige Lufträume bei der Ermittlung der Nutzfläche auszunehmen sind, soll Rechtssicherheit hergestellt werden. Als Luftraum gilt die nicht nutzbare Fläche im Obergeschoss, die durch die Errichtung von Galerien bzw. durch moderne architektonische Bauweise entsteht. Als Bestandteil des Gebäudes bzw. des Bauwerkes zählt der Luftraum hingegen zur bebauten Fläche.



Zur Klarstellung, wie Treppen zu bewerten sind, wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 05.07.2004, GZ. 2004/17/0022, verwiesen, wonach in einem Einfamilienhaus errichtete freistehende Treppen, die in eine Diele führen, die ihrerseits Zugang zu Zimmern, die für Wohnzwecke geeignet sind, gewährleistet, ebenso wie ein gesondert errichtetes Stiegenhaus, als Teile einer „Wohnung“ anzusehen sind.

Bei Gastgewerbebetrieben und Fleischereibetrieben wird im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Einbau von Fettabscheideanlagen als Auflage vorgeschrieben. Bei Buschenschenken erfolgt in einer zum Teil sehr uneinheitlichen Vorgangsweise die fallweise Vorschreibung von Fettabscheideanlagen im Bauverfahren. Insbesondere bei Fleischereien, Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken wird der erhöhte Bewertungsfaktor unabhängig vom Einbau einer Abscheideanlage herangezogen. Durch die Senkung der Bewertungsfaktoren bei Vorhandensein von Abscheideanlagen sollen die Betriebe mit Fettabscheidern einer geringeren finanziellen Belastung ausgesetzt werden.

Durch die Streichung der gesetzlichen Verpflichtung, sich eines Amtssachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in lit. m zu bedienen, soll eine Verwaltungsentlastung erzielt werden. In Zukunft ist es daher auch möglich, Ziviltechniker als nichtamtliche Sachverständige zu bestellen.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 4):

Derzeit werden auf den Anschlussbeitrag lediglich die hoheitlich eingehobenen Erschließungsbeiträge und vorläufigen Anschlussbeiträge angerechnet. In der Praxis kommt es vermehrt zur anteiligen Deckung der Errichtungskosten durch privatrechtliche Vereinbarungen (Stichwort: Kosten der Aufschließung neuer Siedlungsgebiete). Das Kanalabgabegesetz berücksichtigt in seiner derzeitigen Form die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen eingehobenen Kostenbeiträge nicht. Demgegenüber findet sich in § 9 Abs. 7 Bgld. Baugesetz eine ausdrückliche Bestimmung für die Anrechnung von im Privatrechtsweg geleisteten Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen (Straßen, Gehsteige, Straßenbeleuchtung). Durch die Anrechnung der aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen geleisteten anteiligen Kostenbeiträge auf den Anschlussbeitrag erfolgt eine Gleichstellung mit der bezughabenden Bestimmung des Baugesetzes.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 1):

Die Bestimmung bewirkt eine Flexibilisierung des Nachtragsbeitrages. Die derzeitige Regelung führt dazu, dass viele Gemeinden von dessen Vorschreibung Abstand nehmen, da es zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung jener Abgabenschuldner kommt, die den Anschlussbeitrag schon vor langer Zeit entrichtet haben. Durch das Einfügen einer „Kann“-Bestimmung bleibt es den Gemeinden künftig anheimgestellt, den Nachtragsbeitrag vorzuschreiben. In vielen Gemeinden werden die Errichtungs- bzw. Sanierungskosten der Kanalisationsanlage an die Abgabenschuldner im Wege der Kanalbenutzungsgebühren überwält. Gerade in diesen Gemeinden verhindert die „Kann-Bestimmung“ betreffend Einhebung des Nachtragsbeitrages eine doppelte Verrechnung der Errichtungs- bzw. Sanierungskosten und somit eine übermäßige Belastung der Abgabenschuldner.

Zu Z 10 (§ 11 Abs. 1):

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur. § 11 Abs. 1 beschränkte die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren mit dem einfachen Jahreserfordernis zuzüglich einer Erneuerungsrücklage. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benutzungsgebühren zusätzlich zur bundesgesetzlichen Ermächtigung zwar zulässig, jedoch darf sie die bundesgesetzliche Ermächtigung nur konkretisieren und nicht einschränken. Deshalb wurde § 11 Abs. 1 mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 76/02-23, V 22-26/02-23, G 375/02-19, V 86/02-19, aufgehoben. Durch die Beschränkung des Ausmaßes des mutmaßlichen Jahresertrages mit dem doppelten Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalisationsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Kosten für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer sowie für die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage, wird der bundesgesetzlichen Ermächtigung Rechnung getragen.

Zu Z 11 (§ 13 erster Satz):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung dar.

Zu Z 12 (§ 14a):

Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden ermächtigt in der Verordnung betreffend Anschluss-, Erschließungs- bzw. Ergänzungsbeitrag eine Anzeigepflicht für jede Änderung des Abgabegenstandes zu normieren. Da bei Zubauten bzw. bei Änderungen des Verwendungszweckes von bestehenden Räumlichkeiten schon das Baugesetz eine

Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht vorsieht, umfasst der Anwendungsbereich dieser Bestimmung vor allem jene Schwimmbecken, die keiner baubehördlichen Bewilligung bedürfen. Unabhängig von dieser Ermächtigung steht es den Gemeinden gemäß den Bestimmungen der BAO frei, selbst Nachschau zu halten und entsprechende Anpassungen der Berechnungsfläche von Amts wegen vorzunehmen.

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 7):

In dieser Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass das gesetzliche Pfandrecht bzw. die dingliche Wirkung nur jene Kanalisationsbeiträge bzw. Kanalbenützungsgebühren umfasst, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 4):

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen mit 2. Jänner 2014 in Kraft treten.